

Konfliktregeln für Doppelmeldungen

(Stand 30.09.2016)

Phase I

1. Die GWFF informiert die beteiligten Wahrnehmungsberechtigten über das Vorliegen einer Doppelmeldung mit Angabe des Titels sowie der von dieser Doppelmeldung betroffenen Ausstrahlung. Den beteiligten Wahrnehmungsberechtigten wird eine Frist von 45 Tagen gewährt, um ihre Anmeldungen – titelbezogen – zu bestätigen oder ihre angemeldeten Ansprüche zurückzuziehen.
2. Erfolgt von einem Wahrnehmungsberechtigten eine Bestätigung seiner Ansprüche und zieht der andere beteiligte Wahrnehmungsberechtigte seine Ansprüche zurück, ist die Doppelmeldung gelöst.
3. Erfolgt eine bestätigende Rückmeldung nur von einem Wahrnehmungsberechtigten, wird die fehlende Rückmeldung des anderen Wahrnehmungsberechtigten als Rücknahme seiner angemeldeten Ansprüche gewertet. Die GWFF löst die Doppelmeldung auf und bezahlt den blockierten Betrag mit befreiender Wirkung an denjenigen Berechtigten, der seinen Anspruch bestätigt hat, mit der nächsten Ausschüttung „Nachabrechnung / Auflösung der Konflikte“.
4. Ziehen alle beteiligten Wahrnehmungsberechtigten ihre angemeldeten Ansprüche am Werk zurück, werden die auf das doppelt gemeldete Werk blockierten Gelder aufgelöst und den Rückstellungen zugeführt.

Phase II

1. Haben beide Wahrnehmungsberechtigten ihren Anspruch am Werk in Phase I bestätigt, werden sie aufgefordert innerhalb von 60 Tagen schriftliche Unterlagen einzureichen, die den Anspruch des Wahrnehmungsberechtigten für das Werk sowie die genannten Zeiträume glaubhaft machen. Allgemeine Erklärungen sowie offensichtlich unzulängliche Begründungen sind unzureichend. Weiterhin wird vom Wahrnehmungsberechtigten eine Zusammenfassung des Inhalts der eingereichten Unterlagen benötigt sowie eine Begründung woraus der Wahrnehmungsberechtigte seinen Anspruch ableitet. Mit Ausnahme von deutschsprachigen Berechtigten müssen diese Begründungen in englischer Sprache erfolgen.
2. Macht nur ein Wahrnehmungsberechtigter innerhalb dieser 60 Tagesfrist seinen Anspruch durch Einreichung von schriftlichen Unterlagen glaubhaft geltend, so löst die GWFF die Doppelmeldung auf und bezahlt den blockierten Betrag mit befreiender Wirkung an diesen Berechtigten mit der nächsten Ausschüttung: „Nachabrechnung / Auflösung der Konflikte“.

3. Reicht keiner der an der Doppelmeldung beteiligten Wahrnehmungsberechtigten schriftliche Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Ansprüche ein, wird der auf das doppelt gemeldete Werk entfallende Betrag aufgelöst und den Rückstellungen zugeführt.

Phase III

1. Werden innerhalb der in Phase II Nr. 1 genannten 60 Tagesfrist von mehr als einem beteiligten Wahrnehmungsberechtigten schriftliche Unterlagen eingereicht, die den Anspruch glaubhaft machen können, teilt die GWFF dies den beteiligten Wahrnehmungsberechtigten mit und fordert sie auf, diese Doppelmeldung direkt zwischen den beteiligten Wahrnehmungsberechtigten innerhalb von einer Frist von 90 Tagen zu lösen.
2. Sollten innerhalb dieser Frist bei der GWFF keine übereinstimmenden Unterlagen mit einer Lösung der Doppelmeldung eingegangen sein, löst die GWFF die für das Werk blockierten Gelder auf und führt sie den Rückstellungen zu.
3. Nur im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Parteien wird die 90 Tagesfrist bis zum Urteil ausgesetzt.
4. In keinem Fall entscheidet die GWFF über den Rechtsanspruch an mehrfach gemeldeten Werken.

PS: Alle bei der GWFF eingereichten Unterlagen werden streng vertraulich behandelt.